

Es wäre denkbar, daß das Deutsche Reich durch seine Verfassung oder durch anderes Reichsgesetz nach dem Beispiele der schweizerischen und der nordamerikanischen Verfassung den Bundesstaaten die Bestellung von Gesandten im Auslande oder die Annahme von fremdländischen Gesandten untersagt hätte oder doch wenigstens den bei ihnen beglaubigten fremdländischen Gesandten keine Exterritorialitätsrechte einräumte. Nichts hiervon ist geschehen, und daraus folgt, daß die einzelnen Bundesstaaten Gesandte im Auslande halten und fremdländische bei sich empfangen können. Der Antrag Kausfeld und Schulze, den Artikel 11 der Reichsverfassung dahin zu fassen, daß das Bundespräsidium ausschließlich berechtigt sei, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen¹, wurde am 26. März 1867 vom verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage abgelehnt². Das active und passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Bundesstaaten ist daher zweifellos als bestehend anzuerkennen. Ein Anerkenntniß hierfür liefern auch die Abmachungen unter den Jiff. VII und VIII des bayerischen Schlußprotokolls vom 23. November 1870 (R.-G.-Bl. 1871, S. 23). VII: „Der königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß ... der König von Preußen, kraft der Allerhöchsthinzen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung ... des Königs von Bayern, den königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, den Bundesgesandten in Behinderungsfällen zu vertreten. — Indem diese Erklärung von den königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.“ VIII: „Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen. — Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.“

Was nun dies hier erwähnte Sonderrecht Bayerns auf Vertretung des Reichsgesandten anlangt, so ergibt sich aus dem Wortlaute und ist auch allseitig³ anerkannt, daß die Vertretung nur eintritt, wenn sich der Kaiser und der König von Bayern übereinstimmend darüber verständigen und der Kaiser den bayerischen Gesandten beglaubigt. Ob eine solche Vertretung voraussetzt, daß weder der Gesandte noch dessen Stellvertreter (Legationsräthe) die Vertretung des Reiches ausüben dürfen, hängt vom Ermeffen der beiden Souveräne ab. Jedenfalls darf der Kaiser nicht etwa einen Sachsen oder Württemberger mit der Vertretung beauftragen, bevor er nicht dem Könige von Bayern den bayerischen Gesandten an dem fraglichen Hofe als Vertreter des Reichsgesandten in Vorschlag gebracht und der König seine Zustimmung ver sagt hat.

Ueber die Thätigkeit der Gesandten, welche die Bundesstaaten im Auslande unterhalten, fehlen Vorschriften. Es ist zwar nicht verboten, aber als inhaltslos ausgeschlossen, daß sich diese Thätigkeit auf solche Geschäfte erstreckt, welche zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches gehören, also namentlich Kriegs- und Friedensschlüsse, Allianzen, Zoll-, Handels- und Schiffsaktswesen, Post- und Telegraphenwesen, Geld-, Münz-, Bank-, Waah- und Gewichtswesen. Das Gleiche gilt von der Thätigkeit, welche fremdländische Gesandte bei den einzelnen deutschen Bundesstaaten ausüben. Würde ein hochverrätherischer Anschlag gegen Kaiser und Reich geplant werden, so würden nicht nur die bundesstaatlichen Beamten und

¹ Ausdrücken des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages Nr. 23.

² Hezel, Materialien, I, S. 723, Sten. Ber. S. 378.

³ v. Engel, Comm., S. 160.